Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 13 (1915-1916)

Heft: 7

Artikel: Interkantonale Armenpflege

Autor: Horrisberger, G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837752

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ueber das Schicksal des Konkordates soll eine vom Bundesrat einzuberufende schweizerische Konferenz zunächst entscheiden. Die Annahme des Konkordates auch durch die kantonalen Instanzen (Kantonsräte oder Volk) bildet das anzustrebende Ziel als Uebergang zur idealeren Lösung der bundesrechtlichen Ordnung der Armenpflege (Motion Lutz), auf die für lange Zeit vor allem aus finanziellen Gründen nicht zu rechnen ist.

Die Motion Lutz betreffend interkantonale Armenpflege vom 29. März 1911 lautet:

„Der Bundesrat wird eingeladen, für das Jahrfünft 1905—1910 in sämtlichen Kantonen Erhebungen zu veranstalten über die Fragen:

„1. Wie viele gesetzlich unterstützungsbedürftige Personen nicht in ihrem Heimatkanton, aber in der Schweiz wohnten;

„2. wie hoch sich die Unterstützungssummen aus öffentlichen Mitteln (Gemeinde-, Bezirks- und kantonalen Kassen) für die interkantonale Armenfürsorge in den betreffenden Jahren belaufen.

„Ferner:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und Bericht zu erstatten über die Frage, ob es nicht im Interesse humaner Armenfürsorge und im Interesse des Ansehens und der Ehre unseres Landes liege, eine bundesgesetzliche Regelung der Unterstützung verarmter Schweizerbürger, die nicht in ihrem Heimatkantone, aber in der Schweiz sich aufhalten, herbeizuführen in dem Sinne, daß durch eine Revision von Art. 48 der Bundesverfassung die Möglichkeit geschaffen werde, die interkantonale Armenfürsorge in Verbindung von Bund, Heimatkanton und Wohnortskanton durchzuführen und so für die Unterstützungsbedürftigen einen den humanitären Anforderungen entsprechenden Zustand zu schaffen."

Der praktische Erfolg der Motion Lutz wird zunächst lediglich in der eingeleiteten Armenstatistik bestehen. Im Einverständnis mit dem Motionär ist die Statistik auf die Jahre 1911 und 1912 beschränkt worden. Sie liegt jetzt vollständig bearbeitet vor, wie uns das eidg. statistische Bureau mitteilt. *St.*

Internationale Armenpflege.

Folgender Fall mag für die Schweizerischen Armenpflegen nicht ohne Interesse sein.

Im Großherzogtum Baden verstarb die Mutter eines dem Kanton Bern angehörigen Kindes. Die badischen Behörden teilten nun denjenigen des Heimatkantons mit, daß sie die Heimschaffung dieses Kindes beschlossen hätten, weil es an seinem gegenwärtigen Wohnorte der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last falle. Die zuständige bernische Behörde — Kantonale Armendirektion — unternahm sogleich Schritte, das Kind heimatlich zu versorgen. Unterdessen wurden die bisherigen Pflegeeltern desselben dahin vorstellig, das Kind möchte ihnen gegen Bezahlung des Kostgeldes, das auch in der Heimat für dasselbe zu zahlen wäre, belassen werden. Die kantonale Armendirektion erklärte ihr Einverständnis, zahlte regelmäßig das vereinbarte Kostgeld, und das Kind verblieb an seinem bisherigen Pflegeorte, da die badischen Behörden auf der Ausschaffung nicht beharrten.

Später wurde das Kind unter zwei Malen krank und mußte in badischen Krankenhäusern behandelt werden, aber jeweilen nur kurze Zeit. Die badischen Behörden stellten der Armendirektion des Kantons Bern für die Behandlungs-

kosten Rechnung; die genannte Direktion lehnte indessen deren Bezahlung unter Berufung auf Art. 6 des deutsch-schweiz. Niederlassungsvertrages vom Jahre 1909 ab, da nach Sinn und Geist dieser Vertragsbestimmung aus dieser verhältnismäßig kurzen Krankheitsdauer kaum ein Heimschaffungsgrund hergeleitet werden könne. Hier — im Kanton Bern — würden in einem solchen Falle die Kosten ohne weiteres von den Behörden des Wohnortes übernommen werden.

In der Folge nahm sich alsdann der Großherzogliche Vergeltungshof in Karlsruhe der Sache an und ließ sich u. a. wie folgt vernehmen: „. . . . Durch diese Zusicherung" (eines Kostgeldes der Armendirektion des Kantons Bern an die Pflegeeltern des Kindes) „wird nur ein Teil des entstehenden Kostenauf„wandes gedeckt. Um aber von der gesetzlich und vertraglich begründeten Aus„weisung des Kindes Umgang nehmen zu können, müssen wir — wie das auch „gegenüber andern Staaten, die nicht dem Geltungsbereich des Reichsgesetzes „über den Unterstützungswohnsitz angehören, z. B. gegenüber Bayern geschieht — „verlangen, daß sämtliche Armenunterstützungskosten, die durch das weitere „Verweilen des Kindes im Großherzogtum Baden entstehen und damit der „Großherzoglichen Staatskasse zur Last fallen, seitens des zuständigen schweizer„ischen Armenverbandes ersetzt werden. Es kann dem badischen Staate, welcher „in entgegenkommender Weise [1]) von der Ausweisung des schweizerischen Kindes „absieht, nicht zugemutet werden, weitere Kosten zu tragen, die ihm im Falle „der Ausweisung nicht zur Last fielen. Der Art. 6 des deutsch-schweizerischen „Niederlassungsvertrages kann hier nicht zur Begründung einer gegenteiligen „Auffassung herangezogen werden, da derselbe einen ganz anders gearteten „Tatbestand zum Gegenstand hat. Hier handelt es sich vielmehr um ein außer„halb des Rahmens des Niederlassungsvertrages abgeschlossenes, besonderes „Uebereinkommen.

„Wir erklären uns trotzdem bereit, die bis jetzt durch das Kind entstandenen „Krankheitskosten auf die Großherzogliche Staatskasse zu übernehmen, müssen „aber darauf bestehen, daß die betreffende schweizerische „Armenbehörde den Ersatz für **sämtliche** durch das weitere „Verweilen des Kindes im Großherzogtum Baden ent„stehenden Armenunterstützungskosten (einschließlich sol„cher für Krankheitsfälle und etwaiges Ableben) zu„sichert . . ."

Die Armendirektion des Kantons Bern unterbreitete alsdann den Fall dem schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement zur Begutachtung. Sie vertrat dabei gegenüber dem Rechtsstandpunkt des großh. badischen Verwaltungshofes folgende Auffassung: Bis dahin (d. h. bis zur Erkrankung) sei das Kind der öffentlichen Wohltätigkeit nicht zur Last verfallen, da die genannte Direktion das Kostgeld für das Kind bezahle. Der Fehler liege deshalb genau so, wie wenn das Kind von irgend einer andern Seite her kraft eigenen Rechts eine Rente bezöge, die hinreiche für Nahrung, Kleidung und Obdach, aber nicht für außerordentliche Fälle, wie Krankheit und dgl. Normalerweise würde das Kind unter diesen Umständen der öffentlichen Wohltätigkeit nicht zur Last fallen und dürfte also ohne Verletzung des Niederlassungsvertrages nicht ausgewiesen werden. Im Falle einer Erkrankung und von daher notwendig werdender ärztlicher oder Krankenhausbehandlung wäre alsdann zu unterscheiden zwischen verhältnismäßig kurzer und längerer Krankheitsdauer, mit dadurch bedingter vorübergehender oder dauernder Unterstützungsbedürftigkeit. Im erstern Falle —

[1]) Vergleiche den oben dargestellten Tatbestand.

vorübergehende Erkrankung — habe nach Auffassung der kantonalen Armendirektion der Niederlassungs- bezw. Aufenthaltsstaat die Pflicht, für die daherigen Kosten selbst aufzukommen, ohne Ersatzanspruch an den Heimatstaat. Im letzteren Falle — längere Krankheitsdauer — könne er (der Aufenthaltsstaat), unter Ansetzung einer angemessenen Frist, Heimnahme, bezw. Kostenübernahme durch den Heimatstaat vom Ablauf der Heimschaffungsfrist an verlangen. So wenigstens sei es hierseits Praxis, soweit es Ausländer, überhaupt Kantonsfremde angehe. — Ganz ähnlich müßte es sich verhalten mit bezug auf ein in seiner eigenen Familie lebendes Kind. Daran vermöge der Umstand, daß die Pflegeeltern des Kindes von der heimatlichen Armenbehörde ein Kostgeld erhalten, nichts zu ändern. Die Direktion halte deshalb dafür, daß das vom Großh. Verwaltungshof gestellte Begehren ungerechtfertigt sei. Von einer Erstattungspflicht der Beerdigungskosten insbesondere werde schon gar keine Rede sein können.

Das Schweiz. Justiz- und Polizeidepartement gab folgenden Bescheid: „Die Ausführungen des Großherzoglichen Verwaltungshofes . . . . erachten wir „als vollkommen zutreffend. Es kann in der Tat den badischen Behörden nicht „zugemutet werden, Kosten zu tragen, die ihnen im Falle der bereits in die „Wege geleiteten Heimschaffung des Kindes erspart geblieben wären. Der von „Ihnen (Direktion des Armenwesens des Kantons Bern) angezogene Art. 6 des „schweiz.-deutschen Niederlassungsvertrages erscheint nicht mehr anwendbar, nach„dem die Heimschaffung des Kindes infolge Ihrer Intervention nicht zur Aus„führung gekommen war und Sie die Zusicherung gegeben hatten, die Kosten der „Verpflegung des Kindes zu übernehmen [1]); es ist dieses seither nur als gedul„det und nicht mehr als niedergelassen in Baden zu betrachten. Der Umstand, „daß Sie durch Bezahlung des Kostgeldes für das Kind den Pflegeeltern einen „Dienst erweisen wollten, kann nicht in Betracht fallen."

Gestützt auf diese Antwort entsprach alsdann die Armendirektion des Kantons Bern dem Begehren der badischen Behörden.

Die genannte Direktion hatte das Justiz- und Polizeidepartement darauf aufmerksam gemacht, daß sie für den Fall, daß sich der Standpunkt des Großherzoglichen Verwaltungshofes in Karlsruhe als begründet herausstellen sollte, ihre bisher in ähnlichen Fällen gegenüber Ausländern beobachtete Praxis ebenfalls entsprechend ändern und überdies von diesem Falle den übrigen schweizerischen Armenpflegen ebenfalls Kenntnis geben würde. Was nun hiemit geschieht.

G. Horrisberger,
Sekretär der Armendirektion des Kantons Bern.

Aargau. Der Große Rat hat am 28. Dezember 1915 die 2. Beratung eines Gesetzes betr. die Trinkerfürsorge vorgenommen und mit fast einstimmiger Annahme beendigt. Findet das Gesetz Gnade beim Volk und wird dann sein entscheidender § 1 auch konsequent durchgeführt, so wird ein wohltätiger Einfluß auch auf die Armenpflege nicht ausbleiben. Dieser § 1 lautet nämlich: Wer an Trunksucht leidet, infolgedessen Ausschreitungen begeht oder seine Familie oder sich selbst vernachlässigt oder öffentliches Aergernis erregt, kann zwangsweise in einer Trinker-Heilanstalt versorgt werden — kann, und nicht soll, wie beantragt wurde, um der Unterscheidung zwischen „gewöhnlichen" und „bessern" „Süffeln" vorzubeugen. Die Zukunft wird lehren, ob die geäußerten Befürch-

[1]) Die Armendirektion hatte nicht allgemein die Kosten dieser Verpflegung übernommen, sondern einzig ein bestimmtes jährliches Kostgeld zugesagt.